

8

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Ib ZR 160/65

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Else C [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

den Kleingartenverein "F [REDACTED]" e.V., M [REDACTED],
G [REDACTED] straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vor-
stand Bartholomäus S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 12. Januar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

1. Der Antrag der Beklagten auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78a ZPO wird zurückgewiesen.
2. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. Juli / 2. August 1965 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

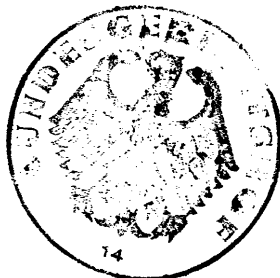
Der Antrag der Beklagten, ihr einen Rechtsanwalt gemäß § 78a ZPO beizuordnen, war schon deshalb zurückzuweisen, weil die Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Erwägungen aussichtslos erscheint.

Die Revision war gemäß § 554a ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht fünfzehntausend Deutsche Mark übersteigt, das Oberlandesgericht die Revision in dem Urteil nicht zugelassen hat (§ 546 Abs. 1 ZPO) und weil nicht ein Fall vorliegt, in dem die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist (§ 547 ZPO).

Die Kostenentscheidung bezüglich Ziffer 2 beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Krüger-Nieland

Alff



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Justizhauptsekretär